

Rechtskräftig, rechtswirksam, rechtsgültig, rechtsrelevant?

Bei der Vervollständigung des ÖREB-Katasters um mittelbar verbindliche Eigentumsbeschränkungen, bei der Konzeption und Einführung der Georegister sowie bei der zukünftigen Weiterentwicklung des Datenbestands der amtlichen Vermessung fällt der Fokus immer mehr auf weitere «rechtlich relevante» Geodaten. Dieser Artikel erläutert die verschiedenen Rechtsbedeutungen der in den Katastern geführten Geodaten und gibt eine Definition für «rechtlich relevant» im Zusammenhang mit Geodaten.

In den Katastern wie Grundbuch, amtliche Vermessung, Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster), Leitungskataster etc. werden ausgewählte Geodaten verwaltet und nachgeführt, die für das schweizerische Katasterwesen rechtliche Bedeutung haben. In diesem Beitrag geht es um die rechtlichen Bedeutungen, die den in den Katastern geführten Geodaten zukommen, nicht aber um die Bedeutungen bzw. Funktionen der Kataster selbst.

Die Rechtsbedeutungen von Geodaten orientieren sich dabei in erster Linie daran, ob sie raumbezogen rechtliche Begebenheiten aus dem öffentlichen oder privaten Recht abbilden.

sifizieren. Auch ein Grenzverlauf, der zwischen zwei benachbarten Grundeigentümern in Form einer Grenzlinie festgelegt ist, basiert auf einer ursprünglichen rechtsgültigen Vereinbarung, die im Plan für das Grundbuch geometrisch festgehalten wird. Zusammen mit der im Grundbuch eingetragenen Beschreibung des Grundeigentums wird der rechtsgültige Grenzverlauf durch das Grundbuch rechtlich garantiert.

Rechtskräftig

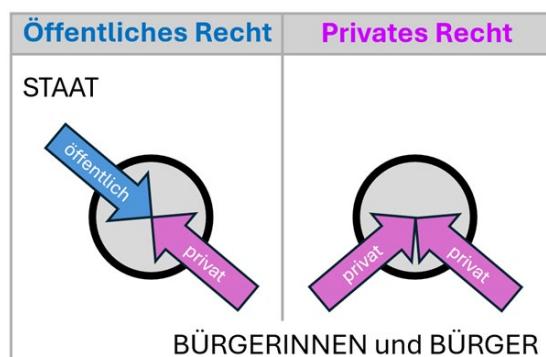
Beim öffentlichen Recht, das die Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern regelt, stehen zur Begründung neuen Rechts vor allem die öffentlich-rechtlichen Verfahren im Fokus.

Bei diesen kommt es zur geregelten Gegenüberstellung und Auseinandersetzung des öffentlichen Interesses (Interesse des Staates) mit den Interessen der betroffenen Bürgerinnen und Bürgern.

Ein Sachverhalt wird sodann als **rechtskräftig** bezeichnet, wenn er das rechtstaatliche Verfahren vollständig durchlaufen hat, d.h. dieses inkl. aller allfälligen Einsprache- und Rekursmöglichkeiten abgeschlossen ist. In diesem Zustand kann er auf dem rechtlichen Weg nicht mehr bestritten werden. Man spricht davon, dass ein Sachverhalt – z.B. ein Beschluss, eine Verfügung, ein Zonenplan etc. – dann *Rechtskraft erlangt* hat oder *in Rechtskraft erwachsen* ist.

Der Zeitpunkt, wann genau etwas rechtskräftig wird, lässt sich häufig nicht präzise bestimmen. In den meisten rechtstaatlichen Verfahren steht am Ende die Möglichkeit, gegen den finalen Beschluss rekurrieren zu können. Sollte ein Rekurs eingelegt werden, liegt es in der Hand der zuständigen Gerichte, ob und vor allem wann die Rechtssache tatsächlich die Rechtskraft erlangt. Sollte kein Rekurs einhergehen, ergibt sich die Rechtskraft aus dem unbenützten Ablauf der Be schwerdefrist, d.h. durch genug langes Abwarten.

Abbildung 1: Bereiche der Schweizerischen Rechtsordnung



Rechtsgültig

Das öffentliche Recht befasst sich mit den Rechtsbeziehungen zwischen dem Staat und seinen Bürgerinnen und Bürgern. Das Privatrecht befasst sich mit Rechtsbeziehungen zwischen den Bürgerinnen und Bürgern eines Staates. Während die Rechtsbeziehungen im öffentlichen Recht auf unterschiedlicher Augenhöhe stattfinden, kommt es im privaten Recht zur Begegnung auf gleicher Augenhöhe. Zentrales Element privatrechtlicher Beziehungen bilden die vertraglichen Abmachungen zwischen den Parteien, die (meist) durch eine rechtsgültige Unterschrift besiegelt werden. Geodaten, die Verträge abbilden (z.B. Pachtverträge, landwirtschaftliche Nutzungsverträge oder andere «Vertragsflächen»), sind von ihrer Rechtsbedeutung her als **rechtsgültig** zu klas-

Abbildung 2: Matrix der Rechtsbedeutungen im Bereich des öffentlichen Rechts



Rechtswirksam

Dem gegenüber steht die **Rechtswirksamkeit**. Ein Sachverhalt entfaltet eine Rechtswirkung, wenn das ihm zugrunde liegende Recht zur vollen exekutiven Anwendung gelangt, es also anwendbar und mit allen Vollzugsmitteln durchsetzbar ist, und wenn dem Recht widersprechende Handlungen mit rechtlichen Mitteln sanktioniert werden dürfen.

Wenn Rechtskraft und Rechtswirksamkeit zusammenfallen, spricht man davon, dass ein Sachverhalt **in Kraft** getreten ist. In der deutschen Sprache ist zu beachten, dass «in Kraft» nicht dasselbe wie «rechtskräftig» ist. Mit einer Inkraftsetzung wird ein zuvor rechtskräftiger Zustand mit der bis dahin noch fehlenden Rechtswirkung ausgestattet. Der Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist im Gegensatz zum Zeitpunkt der Rechtskraftserlangung präzise und wird zwecks klarer Kommunikation gegenüber den Betroffenen auf den Ersten eines Monats oder Jahres festgelegt und erfolgt oft durch einen weiteren förmlichen Inkraftsetzungsbeschluss, der festlegt, ab wann das neue Recht angewendet wird.

Inkraftsetzung: Zusammenfallen von Rechtskraft und -wirksamkeit

Die Zeitspanne zwischen der Erlangung der Rechtskraft und der abschliessenden Inkraftsetzung wird bei vielen Rechtsachen genutzt, um die Betroffenen auf die neue Rechtswirklichkeit vorzubereiten. Ein Beispiel hierzu: Die per 1. April 2024 in Kraft gesetzte Taglichtpflicht bei E-Bikes war zwei Jahre zuvor bereits in Rechtskraft erwachsen. Die relativ lange Zeitspanne von zwei Jahren galt es für die Hersteller von E-Bikes zur Anpassung der Produktionsprozesse und für Besitzer von E-Bikes für die notwendige Umrüstung zu nutzen. In dieser Zeit konnte die Verkehrspolizei noch keine Bussen ausstellen, seit dem 1. April 2024 hingegen ist die Taglichtpflicht auch vollstreckbar.

*Zuerst Rechtskraft, dann Rechtswirksamkeit:
Zeit, für Anpassungen an den neuen Sachverhalt*

Nicht immer wird die Reihenfolge Erlangung der Rechtskraft vor Eintritt der Rechtswirkung bei der Rechtsentstehung eingehalten. Es gibt auch Fälle, bei denen die Rechtswirkung dem Erwachsenen in Rechtskraft vorausgeht, dann spricht man von **Vorwirkungen**. Das ist oft notwendig, wenn Gefahr im Verzug ist und aus bestimmten Gründen der Abschluss eines oft langwierigen rechtstaatlichen Verfahrens nicht abgewartet werden kann. Ein Beispiel hierfür ist die Planungszone gemäss Artikel 27 Raumplanungsgesetz.

Die Wirkung einer Planungszone beginnt unmittelbar mit ihrer amtlichen Bekanntmachung, obschon die von der Planungszone Betroffenen noch (und zwar nachgelagert) die Möglichkeit haben, gegen die verfügte Planungszone rechtlich vorzugehen. Wird gegen die Planungszone kein Einwand erhoben oder ein erhobener Einwand vor Gericht abgelehnt, wird sie – erst einige Zeit nach Beginn der Rechtswirksamkeit – auch rechtskräftig.

Zuerst Rechtswirksamkeit, dann Rechtskraft: Vorwirkung, zum Schutz eines bestimmten Sachverhalts

Rechtliche Relevanz

Im ÖREB-Kataster können die Rechtsbedeutungen des öffentlichen Rechts – rechtskräftig, rechtswirksam, in Kraft – bereits gut abgebildet und voneinander unterschieden werden. Doch hat sich im Rahmen des Schwerpunktprojektes SGP 32-TG gezeigt, dass es für die Schweizerischen Kataster von Bedeutung ist, eine Reihe weiterer Geodaten zu betrachten, die weder rechtskräftig, noch rechtswirksam, noch in Kraft und auch im zivilrechtlichen Sinne nicht rechtsgültig sind, und dennoch eine rechtliche Relevanz haben.

Schutzinventare, bei denen die zuständigen Fachstellen einseitig und ohne rechtsstaatliches Verfahren Kulturobjekte oder Landschaften als aus Sicht des Staates als schützenswert erklären, oder Naturgefahrenkarten, bei der die Naturgefahrenfachstelle auf Veränderungen der Naturgefahrensituation durch Ausscheidung von Gefahrenbereichen ohne Beteiligung Betroffener reagiert, gehören zweifelsohne in eine Gruppe von Geodaten mit einer weiteren Rechtsbedeutung, die wir als rechtlich relevant bezeichnen wollen:

¹ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG), SR 700

Rechtlich relevant sind Geodaten, wenn sie

- mindestens ein **öffentliches Interesse** einer staatlichen (Fach-)Stelle raumbezogen **formulieren**, das bei einer (späteren) rechtsstaatlichen Auseinandersetzung – für die spätere generelle oder einzelfallbezogene Erlangung der Rechtskraft – zwingend zu berücksichtigen ist, und
- **öffentlich zugänglich** sind.

Rechtsrelevante Geodaten sind im Gegensatz zu rechtskräftigen Geodaten nicht abhängig von einem z.T. langwierigen öffentlich-rechtlichen Verfahren, sondern gelten als schnell und flexibel angelegter «Vorratsspeicher» von einseitig behördlich formuliertem raumbezogenen Interesse und sind als solche auch nicht bestreitbar. Erst wenn ein konkretes Planungsvorhaben oder ein konkretes Bauvorhaben eines Grundeigentümers die öffentlichen Interessen in einem rechtsrelevanten Geodatensatz tangiert, wird das rechtsstaatliche Verfahren (das der Planung oder das Baubewilligungsverfahren) den Ausgleich zwischen den bereits formulierten öffentlichen Interessen mit denjenigen der privaten Seite suchen und in einem rechtskräftigen Beschluss hierüber befinden.

Für den ÖREB-Kataster und das Grundbuch als Teile des Schweizerischen Katastersystems können mit diesen Rechtsbedeutungen die meisten im Kataster geführten Geodaten zugeordnet werden. Schwieriger wird es, die Rechtsbedeutungen der in der amtlichen Vermessung erhobenen Geodaten zu erkennen.

Mit der Aufwertung und Neufassung des Begriffs «Georeferenzdaten» im Rahmen des Konzeptes «Geo-register»,² wonach Georeferenzdaten als solche Geodaten bezeichnet werden, welche der Staat für wichtige Aufgaben zwingend benötigt und die der Öffentlichkeit in einer behördlich garantierten hohen Qualität zur Verfügung gestellt werden, ergibt sich ein weiterer Ansatzpunkt, die Rechtsbedeutungen zu erschliessen: Georeferenzdaten sind die Basis für neu zu formulierendes öffentliches Interesse, das sich später einmal in Form rechtsrelevanter Geodaten manifestiert.

Implizierte rechtliche Relevanz

Umgekehrt ist zu erkennen, dass einige wichtige, rechtsgültige Informationen wie Lage und Verlauf der Grundstücksgrenzen oder geometrische Informationen wie die Gebäudeumrisse aus der Bodenbedeckung der amtlichen Vermessung implizit auch rechtlich relevant sind, da die Baubewilligungsbehörden die gesetzlich definierten Grenz- und Gebäudeabstände bei der Bewilligung zugrunde legen müssen.

Fazit

Die Begriffe rechtsgültig, rechtskräftig, rechtswirksam, in Kraft, rechtsrelevant sowie die mit den Georeferenzdaten implizierte rechtliche Relevanz werden in der zukünftigen Weiterentwicklung des schweizerischen Katasterwesens an Bedeutung gewinnen.

Bastian Graeff, pat. Ing.-Geometer

Leiter Kataster verantwortliche Stelle ÖREB-Kataster, Kanton Uri
bastian.graeff@geo.urkantone.ch

² swisstopo / KGG-CGC (2024): Grundlegendste Geodaten für eine digitale Schweiz. Konzept vom 30. August 2024